

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 17.09.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2014

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „49,2“ durch die Zahl „51,4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „50,8“ durch die Zahl „48,6“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Zahl „59,6“ durch die Zahl „63,1“ und die Zahl „30,2“ durch die Zahl „25,8“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „59,6“ durch die Zahl „63,1“ und die Zahl „10,2“ durch die Zahl „11,1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 11 wird ein Komma angefügt.
3. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 angefügt:
 - „12. für das Haushaltsjahr 2014 für kreisfreie Städte 48,08 Euro und für Landkreise 52,34 Euro und
 13. ab dem Haushaltsjahr 2015 für kreisfreie Städte 49,04 Euro und für Landkreise 53,39 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „A, B, C und W“ durch die Angabe „A, B, C, W und R“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung“.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
- „(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden. ⁴§ 25 BBesG findet keine Anwendung.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
3. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „A, B, C und W“ durch die Angabe „A, B, C, W und R“ ersetzt.
- b) Den Vorbemerkungen werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. ¹Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden eine Stellenzulage nach der Anlage 8. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
8. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines anderen Landes, das den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei seinen obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.“
- c) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer⁴“ werden die Funktionszusätze „– an einer Förderschule –“, „– zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –“ und „– als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“ angefügt.
- bbb) Den Ämtern „Konrektorin, Konrektor“, „Realschullehrerin, Realschullehrer“ und „Studienrätin, Studienrat“ werden jeweils die Funktionszusätze „– zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –“ und „– als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“ angefügt.
- bb) Die Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Den Ämtern „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“, „Rektorin, Rektor“, „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ und „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ wird jeweils der Funktionszusatz „– als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“ angefügt.
- bbb) Bei dem Amt „Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor“ wird der Funktionszusatz „– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen⁴“, eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –“ durch den Funktionszusatz „– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die

- Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen^{3) 4)}, eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –^{3) 5)}“ ersetzt.
- ccc) Das Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor – als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen^{3) 4)}, für das Lehramt für Sonderpädagogik –^{3) 5)}“ wird gestrichen.
- ddd) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“
- cc) In der Besoldungsgruppe 15 werden das Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor – als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen⁷⁾, für das Lehramt für Sonderpädagogik –⁸⁾“ eingefügt und die folgenden Fußnoten 7 und 8 angefügt:
- „⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- ⁸⁾ Mit der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt.“
- d) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das Amt „Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“ eingefügt.
- bbb) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei – im Ministerium für Inneres, Sport und Integration –“ erhält folgende Fassung:
- „Direktorin, Direktor der Polizei – im für Inneres zuständigen Ministerium –“.
- ccc) Es wird das Amt „Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.
- ddd) Es wird das Amt „Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“ eingefügt.
- eee) Es wird das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Statistik“ eingefügt.
- fff) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – als Mitglied des Vorstands –“ wird gestrichen.
- bb) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ werden die Funktionszusätze „– als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter –“ und „– als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz –“ angefügt.
- bbb) Es wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ eingefügt.
- cc) Die Besoldungsgruppe 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ wird der Funktionszusatz „– als Beauftragte oder Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung –“ angefügt.

- bbb) Es wird das Amt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.
- dd) Die Besoldungsgruppe 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands –“ wird gestrichen.
- bbb) Beim Amt „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent“ wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.
- ccc) Das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ wird gestrichen.
- ddd) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- ee) Die Besoldungsgruppe 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ eingefügt.
- bbb) Es wird das Amt „Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.
- ccc) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ wird durch das Amt „Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident“ ersetzt.
- ddd) Das Amt „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent – als Leiterin oder Leiter des Bereiches Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich –“ wird gestrichen.
- e) Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B (Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) wird wie folgt geändert:
- In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.
- f) Nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung W wird die folgende Niedersächsische Besoldungsordnung R angefügt:

„Niedersächsische Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe 1

Richterin, Richter am Amtsgericht¹⁾
 Richterin, Richter am Arbeitsgericht¹⁾
 Richterin, Richter am Landgericht²⁾
 Richterin, Richter am Sozialgericht¹⁾
 Richterin, Richter am Verwaltungsgericht³⁾
 Staatsanwältin, Staatsanwalt
 Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt⁴⁾
 Direktorin, Direktor des Amtsgerichts⁵⁾
 Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts⁵⁾
 Direktorin, Direktor des Sozialgerichts⁵⁾

- 1) Erhält als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 bis 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden; erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden; erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 2

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts¹⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –²⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –³⁾

– als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –⁴⁾

– als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft –⁵⁾

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft –⁶⁾

Richterin, Richter am Amtsgericht

– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾

– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾

– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾

Richterin, Richter am Finanzgericht

Richterin, Richter am Landessozialgericht

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts⁹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts¹⁰⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts⁹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts¹⁰⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auf je 20 Planstellen kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte.

⁶⁾ Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷⁾ An einem Gericht mit 12 und mehr Richterplanstellen. Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

⁸⁾ An einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen.

⁹⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

¹⁰⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 3

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts –²⁾

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts³⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts³⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁶⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

¹⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 20 und mehr Richterplanstellen.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁵⁾ Erhält an einem Gericht mit 30 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁷⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts³⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾
 Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts³⁾
 Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts⁴⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁴⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –²⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts³⁾

¹⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 6

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts³⁾
 Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾
 Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾
 Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾
 Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

-
- 1) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
 2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 3) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
 4) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 7

Besoldungsgruppe 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁾

-
- 1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

A n h a n g

zur Niedersächsischen Besoldungsordnung R

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts⁵⁾
 Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts⁵⁾
 Direktorin, Direktor des Sozialgerichts⁵⁾

-
- 5) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“

4. In der Anlage 6 wird in der Tabelle „Amtszulagen“ der Teil „Bundesbesoldungsordnung R“ gestrichen.
 5. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 a) Der Tabelle werden die folgenden Zeilen angefügt:

„R 1	1 bis 5	199,98
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	199,98
R 3	5, 7	199,98“.

- b) Es wird die folgende Tabelle angefügt:

**„Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei
obersten Bundesbehörden**

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

Artikel 4

Überleitungsregelung zu Artikel 3

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Ämter am 31. Dezember 2013 in der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ausgebracht sind, werden in die diesen Ämtern entsprechenden Ämter der Niedersächsischen Besoldungsordnung der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, übergeleitet.

Artikel 5

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014 (NBVAnpG 2014)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Juni 2014; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2014

(1) Um 2,95 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2014 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
10. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags,
11. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und
12. die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124).

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2014 um 2,85 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 55,98 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Anlage 2

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	1 771,16	1 812,95	1 854,76	1 896,54	1 938,32	1 980,14	2 021,94											
A 3	1 843,34	1 887,81	1 932,28	1 976,73	2 021,22	2 065,70	2 110,16											
A 4	1 884,27	1 936,65	1 988,99	2 041,35	2 093,70	2 146,09	2 198,39											
A 5	1 899,18	1 966,22	2 018,30	2 070,39	2 122,48	2 174,57	2 226,65	2 278,75										
A 6	1 943,19	2 000,39	2 057,59	2 114,77	2 171,94	2 229,15	2 286,34	2 343,54	2 400,71									
A 7	2 026,79	2 078,19	2 150,16	2 222,12	2 294,09	2 366,05	2 438,03	2 489,41	2 540,80	2 592,23								
A 8		2 151,21	2 212,70	2 304,93	2 397,15	2 489,37	2 581,62	2 643,10	2 704,56	2 766,05	2 827,52							
A 9		2 289,27	2 349,77	2 448,19	2 546,61	2 645,05	2 743,48	2 811,12	2 878,82	2 946,47	3 014,13							
A 10		2 463,55	2 547,61	2 673,71	2 789,84	2 925,94	3 052,05	3 136,12	3 220,19	3 304,24	3 388,32							
A 11			2 833,61	2 962,81	3 092,02	3 221,25	3 350,47	3 436,63	3 522,76	3 608,93	3 695,06	3 781,20						
A 12			3 044,33	3 198,40	3 352,43	3 506,52	3 660,57	3 763,28	3 865,96	3 968,68	4 071,38	4 174,10						
A 13			3 421,53	3 587,90	3 754,27	3 920,62	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53						
A 14			3 559,35	3 775,11	3 990,83	4 206,55	4 422,28	4 566,11	4 709,93	4 853,73	4 997,57	5 141,41						
A 15						4 621,81	4 858,98	5 048,74	5 238,48	5 428,23	5 617,99	5 807,73						
A 16						5 100,38	5 374,67	5 594,14	5 813,61	6 033,06	6 252,50	6 471,94						

Gültig ab 1. Juni 2014

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juni 2014

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 807,73
B 2	6 749,60
B 3	7 148,31
B 4	7 565,97
B 5	8 045,09
B 6	8 497,54
B 7	8 937,68
B 8	9 396,40
B 9	9 867,70
B 10	11 618,94

Gültig ab 1. Juni 2014

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 036,90	4 605,66	5 583,86

Gültig ab 1. Juni 2014
4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 671,47	3 837,83	3 925,41	4 151,34	4 377,24	4 603,17	4 829,09	5 055,02	5 280,93	5 506,87	5 732,77	5 958,70
R 2			4 486,23	4 692,14	4 918,07	5 143,98	5 369,91	5 595,81	5 821,74	6 047,63	6 273,57	6 499,46
R 3	7 148,31											
R 4	7 565,97											
R 5	8 045,09											
R 6	8 497,54											
R 7	8 937,68											
R 8	9 396,40											

Anlage 3

Gültig ab 1. Juni 2014
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 199,74	3 310,65	3 421,53	3 532,44	3 643,37	3 754,27	3 865,17	3 976,07	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53	
C 2	3 206,62	3 383,39	3 560,14	3 736,93	3 913,64	4 090,40	4 267,15	4 443,91	4 620,65	4 797,40	4 974,13	5 150,89	5 327,63	5 504,40	5 681,15
C 3	3 526,93	3 727,06	3 927,20	4 127,35	4 327,47	4 527,62	4 727,71	4 927,86	5 127,99	5 328,13	5 528,24	5 728,37	5 928,49	6 128,62	6 328,76
C 4	4 469,13	4 670,30	4 871,48	5 072,67	5 273,86	5 475,03	5 676,21	5 877,37	6 078,56	6 279,73	6 480,93	6 682,10	6 883,30	7 084,46	7 285,65

Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	890,38
A 5 bis A 8	1 014,60
A 9 bis A 11	1 070,14
A 12	1 213,92
A 13	1 246,63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 282,56

Anlage 5

Gültig ab 1. Juni 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,68	223,35
übrige Besoldungsgruppen	123,56	229,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,67 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 289,34 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Juni 2014

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		208,26
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	35,90
	3	66,21
A 3	1, 5	66,21
	2	35,90
	7	33,45
A 4	1, 4	66,21
	2	35,90
	5	7,21
A 5	3	35,90
	4, 6	66,21
A 6	6	35,90
A 7	2	44,57
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	57,44
A 9	2, 3, 6	267,28
A 12	7, 8	155,24
A 13	6	124,15
	7	186,23
	11, 12, 13	271,61
A 14	5	186,23
A 15	7	186,23

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		19,22
Doppelbuchstabe bb		75,20
Buchstabe b		83,59
Buchstabe c		83,59

Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	55,99
Buchstabe b und c	83,59
Dem Grunde nach geregelt in	
Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C und W	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	83,59

Anlage 7

Gültig ab 1. Juni 2014

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	83,59
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrund- gehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungs- gruppe*)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Juni 2014

**Amtszulagen und Stellenzulagen
nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)**

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	66,21
A 9	1	267,28
A 10	3	124,15
A 12	2	71,81
A 12	3	155,24
A 13	2	186,23
A 13	5	87,61
A 13	7	155,24
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	186,23
A 15	3	186,23
A 10 Anhang	2	124,15
A 10 Anhang	3	121,69
A 12 Anhang	1	71,81
A 13 Anhang	1	124,15
A 16 Anhang	1	208,26
B 9	1	764,34
R 1	1 bis 5	205,88
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	205,88
R 3	5, 7	205,88

**Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten
Bundesbehörden**

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3

R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 9

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Juni 2014

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von – bis	1 920,86	1 920,87	2 176,99	2 468,00	2 798,63	3 174,31	3 601,15	4 086,15	4 637,21	5 263,35	5 974,75	6 783,09	7 701,53	8 745,07	9 930,75
	1 920,86	2 176,98	2 467,99	2 798,62	3 174,30	3 601,14	4 086,14	4 637,20	5 263,34	5 974,74	6 783,08	7 701,52	8 745,06	9 930,74	

Anlage 10

Gültig ab 1. Juni 2014

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,70
A 5 bis A 8	13,81
A 9 bis A 12	18,95
A 13 bis A 16	26,14
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,63
Nummer 2	21,87
Nummer 3	25,94
Nummern 4 und 5	30,31“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2014

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,45 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a | 0,81 Euro, |
| 2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b | 0,62 Euro. |

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,64 Euro, für weitere Monate 0,81 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

- | | |
|---|------------|
| 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI -), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,96 Euro, |
| b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,48 Euro, |
| c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 0,99 Euro; |
| 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,31 Euro, |
| b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 0,89 Euro; |
| 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) | 0,65 Euro. |

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,81 Euro.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 39 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), erhält folgende Fassung:

„¹Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamStG sind

1. Staatssekretärin und Staatssekretär,
2. Sprecherin der Landesregierung und Sprecher der Landesregierung,
3. Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung und Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung,

4. Landespolizeipräsidentin und Landespolizeipräsident,
5. Verfassungsschutzpräsidentin und Verfassungsschutzpräsident sowie
6. Polizeipräsidentin und Polizeipräsident.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2011“ durch die Worte „in dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013“ und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf in Niedersachsen liegende Grundstücke beziehen und ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden, beträgt 5 Prozent.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absatz 1 ersetzt“ werden durch die Worte „Die Absätze 1 und 2 ersetzen“ und die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)“ wird durch die Angabe „Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

§ 18 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 394), erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

Schuldenbremse

¹Im Rahmen des § 18 Abs. 1 Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2014 Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe von 720 Millionen Euro zum Ausgleich von Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden. ²Zur Erfüllung der Vorgabe des Artikels 109 Abs. 3 Satz 5 des Grundgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2020 soll der in Satz 1 genannte Ausgangswert in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt werden.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 8 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und § 24 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Inneres“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wirtschaft“ wird durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „im Benehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium“ werden gestrichen.
4. In § 21 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 12

Weitere Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

In § 13 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Worte „80 Prozent der“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2009 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrags; ferner werden in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ein Familienzuschlag nach Anlage 5 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe 1 der Niedersächsischen Besoldungsordnung R und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt.“
2. In Satz 4 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
 1. die Artikel 5 bis 7 am 1. Juni 2014 und
 2. Artikel 12 am 1. Januar 2017in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2014 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2014. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Mit der Gesetzesänderung, deren Zielsetzung die Berücksichtigung der höheren Erstattungsquote des Bundes für die Kosten der Grundsicherung bei der Aufteilung des kommunalen Finanzausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeebene ist, sind keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt verbunden. Es handelt sich lediglich um eine interkommunale Verschiebung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Mit der Gesetzesänderung, deren Zielsetzung eine Anpassung der Pro-Kopf-Beträge ist, die als Ausgleichsleistung für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gewährt werden, sind keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt verbunden. Es handelt sich lediglich um eine interkommunale Verschiebung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die zu keiner haushaltsmäßigen Belastung führt.

Zu Nummer 2:

Haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Allein mit der Bündelung von Dienstposten sind keine Beförderungen direkt verbunden.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die zu keiner haushaltsmäßigen Belastung führt.

Zu Buchstabe b:

Die Zulagenregelungen entsprechen den bisher für die niedersächsischen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und führen daher nicht zu einer haushaltsmäßigen Mehrbelastung.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstaben aa bis cc:

Die Ausbringung der Funktionszusätze bei den entsprechenden Ämtern und die Stellenhebungen im Seminarbereich führen zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen, da die Maßnahmen gegenfinanziert werden.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa und ddd:

Auf Basis der Durchschnittssätze zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 ergeben sich je Amt jährliche finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von 5 051 Euro. Für das Haushaltsjahr 2014 ist zu Lasten anderer Dienstarten des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen eine kostenneutrale Budgeterwirtschaftung im Rahmen des Wirtschaftsplans für beide Stellenhebungen eingeplant.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. bbb:

Redaktionelle Änderung ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. ccc und eee:

Die Stellen der Besoldungsgruppe B 2 sind bereits vorhanden, daher gibt es keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. fff:

Redaktionelle Änderung ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. aaa:

Für das Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat - als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter“ ist eine Stelle der Besoldungsgruppe B 3 vorhanden. Daher gibt es keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Die infolge der vorgesehenen Hebung der Stelle für die ständige Vertretung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters der Datenschutzaufsichtsbehörde von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 entstehende Mehrbelastung für den Landeshaushalt beträgt 4 496 Euro. Die Kompensation dieser Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. bbb:

Die Stelle der Besoldungsgruppe B 3 soll durch Hebung einer vorhandenen Stelle der Besoldungsgruppe B 2 geschaffen werden. Der Mehrbedarf auf der Basis der Durchschnittssätze zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 beträgt 4 496 Euro und wird durch die unter Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb dargestellte Senkung gegenfinanziert.

Zu Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchst. aaa:

Die Stelle der Besoldungsgruppe B 4 soll durch Hebung einer vorhandenen Stelle der Besoldungsgruppe B 3 geschaffen werden. Der Mehrbedarf beträgt 4 831 Euro pro Jahr und wird durch Umstrukturierungen innerhalb des Einzelplans 08 dauerhaft gegenfinanziert.

Zu Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchst. bbb:

Die Stelle der Besoldungsgruppe B 4 soll durch Senkung einer vorhandenen Stelle der Besoldungsgruppe B 5 geschaffen werden. Der Minderbedarf auf der Basis der Durchschnittssätze

zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 beträgt 5 375 Euro und dient zur Gegenfinanzierung der unter Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. bbb dargestellten Hebung.

Zu Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchst. aaa bis ddd:

Redaktionelle Änderung ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. aaa:

Die sich aufgrund der Hebung der Stelle der Besoldungsgruppe B 5 nach Besoldungsgruppe B 6 ergebende Mehrbelastung für den Landeshaushalt beträgt 4 762 Euro. Die Kompensation dieser Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. bbb:

Es sollen insgesamt vier Ämter für Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung geschaffen werden. Hierfür sind im Einzelplan 02 vier Stellen der Besoldungsgruppe B 6 vorgesehen. Jede Stelle führt zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von 98 639 Euro. Die Mehrbelastung des Landeshaushalts beträgt somit insgesamt 394 556 Euro.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. ccc und ddd:

Redaktionelle Änderung ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Änderung ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

Zu Buchstabe f:

Die strukturellen Besoldungsverbesserungen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich ermöglichen weitere 255 Stellenhebungen und finden im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 Berücksichtigung. Die sich hieraus ergebende Mehrbelastung für den Landeshaushalt beträgt rund. 1 100 000 Euro.

Zu Artikel 4 (Überleitungsregelung zu Artikel 3):

Die in Artikel 4 geregelte Überleitungsvorschrift führt zu keinen weiteren haushaltsmäßigen Belastungen.

Zu Artikel 5 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014):

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 sowie über die rückwirkende Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124) erhöht worden.

Abweichend von dem Ergebnis der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 ist für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Jahr 2014 eine zwar inhaltsgleiche, zeitlich aber hinausgeschobene Übertragung der zweiten Stufe des Tarifabschlusses vorgesehen.

Für das Jahr 2014 beträgt die Haushaltsbelastung rund 141 000 000 Euro sowie rund 243 000 000 Euro jährlich in den Folgejahren. Die erforderlichen Mittel sind im HPE 2014 veranschlagt.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Artikel 6 enthält Folgeregelungen aus Artikel 5. Sie führen zu keinen weiteren haushaltsmäßigen Belastungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Artikel 7 enthält Folgeänderungen aus Artikel 5. Sie führen zu keinen weiteren haushaltsmäßigen Belastungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Die Aufnahme der Ämter der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung in den Kreis der politischen Beamten nach § 39 des Niedersächsischen Beamtengesetzes hat keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen. Die mit der Einrichtung der Ämter der vier Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen sind im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes) dargestellt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen):

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung des Steuersatzes sind Mehreinnahmen für den Landeshaushalt zu erwarten. Ausgehend von den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2013 betragen diese bei vorsichtiger Schätzung 75 000 000 Euro pro Jahr. Unter Berücksichtigung von Abrechnungseffekten werden für das Haushaltsjahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von 52 000 000 Euro und für den mittelfristigen Zeitraum in Höhe von 75 000 000 Euro jährlich erwartet.

Zu Artikel 10 (Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung):

Durch die Gesetzesänderung werden die landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des grundsätzlichen Neuverschuldungsverbots in Anpassung an die Finanzierungsmöglichkeiten des Landes neu justiert.

Zu Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Zu den Nummern 1 und 3:

Die Gesetzesänderungen führen zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen. Mit dem Wechsel der bisher dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr obliegenden Zuständigkeit für das Glücksspielrecht wird das Personal aus diesem Geschäftsbereich grundsätzlich in das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wechseln. Ebenso verhält es sich bezüglich des Zuständigkeitswechsels für die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Zu Nummer 2:

Die Absenkung der Glücksspielabgabe bei Rubbellos-Lotterien führt zu entsprechenden Einnahmeausfällen im Landeshaushalt. Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich, da dies von dem zukünftig zu erzielenden Umsatz abhängt. Ob und inwieweit eine Benachteiligung der Destinatäre dadurch eintritt, dass sie bei den Betrag von 146 300 000 Euro übersteigenden Gesamteinnahmen aus den Glücksspielabgaben in der Konsequenz geringere Zuschüsse erhalten würden, bleibt abzuwarten. Die Einnahmeausfälle sollen durch Umsatzsteigerungen kompensiert werden, wenn die Absenkung der Glücksspielabgabe zu einer höheren Ausschüttungsquote bei den Rubbellosen und damit zu einer größeren Attraktivität des Produkts führt. Dies würde höhere Umsätze und somit mittelfristig steigende Einnahmen für das Land bedeuten. Nach drei Jahren soll eine Evaluierung im Hinblick auf die Umsatzentwicklung erfolgen.

Zu Nummer 4:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Mit Erhöhung der Glücksspielabgabe wieder auf den derzeitigen Stand ab dem Jahr 2017 kommt es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den zu Artikel 11 Nummer 2 dargelegten Einnahmeausfällen für den Landeshaushalt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten):

Die Einführung eines Eigenanteils der Anstalt Niedersächsische Landesforsten an den Kosten für die Altlastensanierung in Höhe von 20 Prozent führt im Landeshaushalt zu prognostizierten Einsparungen in Höhe von 1 020 000 Euro im Jahr 2014, in Höhe von 400 000 Euro im Jahr 2015, in Höhe von 320 000 Euro im Jahr 2016 und in Höhe von 260 000 Euro im Jahr 2017.

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen):

Die Gesetzesänderung, die der Herstellung der Rechtsklarheit dient, führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange schwerbehinderter Menschen und auf Familien

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Gutachten des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zur Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen von 2011 empfiehlt, das Aufteilungsverhältnis der Zuweisungsmasse zwischen der Kreis- und der Gemeindeebene anzupassen und dabei auch bedeutende zukünftige Änderungen frühzeitig einzubeziehen (Anlage zur Drs. 16/4506, Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, S. 11 ff. der Langfassung).

Die vorgenommene Änderung setzt die Empfehlung des Gutachtens und den Auftrag aus der Drs. 16/4506 (S. 10 ff.) um, die schrittweise Erhöhung der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter zu berücksichtigen. Ab 2014 erstattet der Bund vollständig die Ausgaben der Kommunen für diese Aufgabe. Dementsprechend ist beim Zuschussbedarf der Kommunen im Bereich der sozialen Lasten die Erstattungsleistung des Bundes abzusetzen. Da Träger der örtlichen Grundsicherung die Kreisebene (Landkreise und kreisfreie Städte) ist, schlägt sich die Entlastung auf dieser Ebene nieder. Sie benötigt somit weniger allgemeine Deckungsmittel; die Gemeindeebene hat daher Anspruch auf höhere Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Zu Nummer 2:

Die Anpassung von § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist eine Folgeänderung mit der die folgerichtig zurückgehenden Belastungen im sozialen Bereich beim Bedarfsansatz auf Kreisebene berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen setzen die durch den aktuellen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2013 bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen, die sich auf den Landeshaushalt der Jahre 2013 und 2014 auswirken, werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Die Auswirkungen des Tarifabschlusses im Jahr 2013 bewirken beim Ausgleichsbetrag 2014 eine Veränderung in Höhe von plus 2,65 Prozent. Hinzu

kommt die in 2013 unterbliebene Umsetzung eines Sockelbetrags in Höhe von plus 0,59 Prozent. Insgesamt führt dies im Jahr 2014 zu einem Anstieg von 3,24 Prozent. Gleichzeitig hat die Landesregierung beschlossen, die im Tarifabschluss für 2014 vereinbarte Tarifsteigerung von plus 2,95 Prozent zum 1. Juni 2014 umzusetzen. Für 2015 wird daher zunächst der regelmäßig als pauschale Steigerung verwendete Wert von plus 2 Prozent angesetzt.

Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt ergeben sich dadurch nicht. Die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden sich jedoch zulasten der Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich erhöhen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung um die neue Niedersächsische Besoldungsordnung R.

Zu Nummer 2:

Die bisherigen Regelungen des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und des § 9 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) werden unter Erweiterung der Überschrift zusammengefasst. Dabei entspricht der Satz 1 des Absatzes 1 dem bisherigen § 18 BBesG. Zur Definition werden die Begriffe Funktion und Amt verwandt. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt entsprechend der Regelung des § 2 in den Besoldungsordnungen, die als Anlagen Bestandteil des Gesetzes sind. Die Ämterzuordnung wird hier als Generalklausel im Wege der Normsetzung geregelt und bestimmt keinen Anspruch im Einzelfall. Die neuen Sätze 2 und 3 berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 (2 C 19.10) zum Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und stellen klar, dass eine Funktion mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden kann (sogenannte Dienstpostenbündelung). Danach ist grundsätzlich nur eine Zuordnung von Funktionen zu höchstens drei aufeinander folgenden Ämtern einer Laufbahngruppe möglich. Ausnahmsweise ist eine über drei Ämter hinausgehende Bündelung bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe zulässig. Die Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungs- und Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und dem ständigen Wandel unterliegen können. Beamtinnen und Beamten kann - nunmehr auf gesetzlicher Grundlage - auch künftig bei Fortdauer der Verwendung in derselben Funktion ein Beförderungsamts übertragen werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulassen. Ein Anspruch auf Beförderung in das jeweils höherwertige Amt ist mit der Dienstpostenbündelung nicht verbunden. Mit der Neufassung des Absatzes 1 ergeben sich Folgerungen für die Vorgaben für die Einrichtung von Beförderungsamts. Soweit mit der Errichtung die besoldungsrechtliche Ausbringung von Ämtern angesprochen wird, bedarf es neben den Besoldungsordnungen A, B, C und W sowie den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, R und W keiner gesonderten Regelung, da dort bereits eine Aufstellung aller zugelassenen Ämter und damit auch der Beförderungsamts in den einzelnen Laufbahnen enthalten ist. Dabei enthalten Fußnoten oder Zusätze zu den einzelnen Ämtern nähere Bestimmungen zur Wertigkeit. § 25 BBesG findet deshalb keine Anwendung.

Zu Nummer 3 Buchst. a, b und f, Nummern 4 und 5:

Mit den Neuregelungen wird eine eigenständige Besoldungsordnung R im niedersächsischen Besoldungsrecht eingeführt. Ausgangspunkt für die neue Niedersächsische Besoldungsordnung R ist die Bundesbesoldungsordnung R, die an die niedersächsischen Verhältnisse angepasst wird. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Besoldungsstrukturen vorgenommen mit der Zielsetzung, neue Perspektiven für die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen.

Auch nach Einführung der neuen Besoldungsordnung R im niedersächsischen Besoldungsrecht ist es sachgerecht, die besonderen Stellenzulagen weiter zu gewähren, die niedersächsische Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach bisherigem Recht bei einer Verwendung

bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden oder gegebenenfalls bei einer Verwendung bei obersten Behörden eines Landes erhalten haben.

Die Maßnahmen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

An Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten mit bis zu fünf Richterplanstellen erhält die Direktorin oder der Direktor eine Besoldung nach Besoldungsgruppe (BesGr.) R 2 (bisher bis drei Richterplanstellen: BesGr. R 1 mit Amtszulage). Ferner wird in diesen Gerichtsbarkeiten bei Gerichten mit vier bis fünf Richterplanstellen die Führungsfunktion der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Direktorin oder eines Direktors in der BesGr. R 1 mit Amtszulage eingeführt.

An Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten mit 6 bis 19 Richterplanstellen erhält die Direktorin oder der Direktor eine Besoldung nach BesGr. R 2 mit Amtszulage (bisher bis sieben Richterplanstellen: BesGr. R 2). Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors erhält eine Besoldung nach BesGr. R 2 (bisher erst ab acht Richterplanstellen).

An Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten wird ferner auf zwölf Richterplanstellen und dann folgend auf alle weiteren sechs Richterplanstellen eine Stelle als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter nach BesGr. R 2 geführt (bisher erst ab 15 Richterplanstellen und dann folgend auf alle weiteren sieben Richterplanstellen).

Bei großen Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten wird aufgrund des in Abhängigkeit von den Richterplanstellen deutlich ansteigenden Verwaltungsanteils die Besoldung der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts, Arbeitsgerichts und Sozialgerichts ab 20 Richterplanstellen auf BesGr. R 3 gehoben (bisher: BesGr. R 2 mit Amtszulage).

An Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten ab 30 Richterplanstellen erhält die Präsidentin oder der Präsident eine Besoldung nach BesGr. R 3 mit Amtszulage (bisher: BesGr. R 3).

Bei Landgerichten mit 30 Richterplanstellen und dann folgend auf je weitere sechs Richterplanstellen kann eine Stelle als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter mit einer Besoldung nach BesGr. R 1 mit Amtszulage ausgebracht werden. Gleiches gilt für die Verwaltungsgerichte mit zwölf Richterplanstellen und dann folgend auf je weitere sechs Richterplanstellen.

Bei den Staatsanwaltschaften wird die Führungsposition der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter mit einer Besoldung nach BesGr. R 1 mit Amtszulage geschaffen.

Bei Staatsanwaltschaften mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhält die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt eine Besoldung nach BesGr. R 5 (bisher: BesGr. R 4), die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts eine Besoldung nach BesGr. R 3 (bisher: BesGr. R 2 mit Amtszulage) und die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter eine Besoldung nach BesGr. R 2 mit Amtszulage (bisher: BesGr. R 2).

Bei Staatsanwaltschaften mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann auf je 20 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Hauptabteilungsleiterin oder einen Hauptabteilungsleiter nach BesGr. R 2 mit Amtszulage (bisher: BesGr. R 2 ab 101 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) ausgebracht werden.

Zu Nummer 3 Buchst. c:

Im Stellenplan des Kapitels 07 08 sind vier Stellen für Lehrkräfte aus allen Schulformen ausgewiesen, die für die Koordination der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung eingesetzt sind. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist zeitlich nicht begrenzt. Es handelt sich vielmehr um eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung, so dass die besoldungsgesetzliche Ausbringung eines Funktionszusatzes bei den entsprechenden Ämtern der BesGr. A 13 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A erforderlich ist.

Qualitätsentwicklung in Schulen ist ein stetiger Prozess und eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe. Zu deren Erfüllung bedarf es neben der Fachberatung für Unterrichtsqualität (Primärprozesse auf der Handlungsebene des Unterrichts) der gleichwertigen Bereitstellung der Schulentwicklungsberatung (Sekundärprozesse auf der Handlungsebene des Unterrichts) und ihrer Ausstattung mit einer verlässlichen Ressource. Angesichts der wechselseitigen Abhängigkeit der Handlungsebenen kann eine enge Zusammenarbeit beider Professionen auf Augenhöhe (multiprofessionelle Teams) zukünftig nur gelingen, wenn auch eine entsprechende Verstetigung der Schulentwicklungsberatung erfolgt, deren Aufgabeninhalte weder zur originären Profession von Lehrkräften, noch zu der von Fachberaterinnen und Fachberatern für Unterrichtsqualität gehören.

Die Leitung eines Studienseminars stellt - unabhängig vom betroffenen Lehramt - eine qualitativ hochwertige, komplexe sowie inhaltlich anspruchsvolle und gleichwertige Aufgabe dar. Zudem hat sich das Anforderungsprofil für die Leitungsarbeit seit 2010 dahingehend erweitert, dass nun die Qualitätssicherung und -entwicklung für die Ausbildung angehender Lehrkräfte ausdrücklich zu den zentralen Aufgaben der Seminarleitungen gehören. Diese haben bis 2015 dafür zu sorgen, dass dies mit Hilfe eines Seminarprogramms sichergestellt wird. Darüber hinaus ist durch fächerspezifische und pädagogische Seminarlehrpläne sowie deren inhaltliche Abstimmung eine landesweit vergleichbare Lehrerbildung zu gewährleisten. Außerdem liegt die Durchführung der Staatsprüfungen stärker als bisher in der Verantwortung der Studienseminare. Auch sind in den letzten Jahren immer mehr Entscheidungsbefugnisse aus dem dienstrechtlichen Bereich auf die Leitungen der Studienseminare übertragen worden.

Zu Nummer 3 Buchst. d:

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa:

Eine Anhebung des Amtes der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen ist sowohl durch den erheblichen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs durch die Belegungszunahme im Rahmen der Vergrößerung des Standorts Moringen, als auch im Vergleich zu den ärztlichen Leitungskräften sachgerecht.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. bbb:

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die aktuelle organisatorische Bezeichnung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und ist insoweit eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. ccc:

Die Änderung erfolgt aus der Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und der Gründung eines Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) und eines Landesbetriebs IT.Niedersachsen (IT.N).

Zum 1. März 2008 wurden das damalige Landesamt für Statistik und der damalige Landesbetrieb Informatikzentrum Niedersachsen zum LSKN zusammen geführt und fortan gemeinsam als Landesbetrieb nach § 26 LHO unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 ist nunmehr vorgesehen, diese Verschmelzung aufzuheben. Der IT-Bereich des LSKN wird ohne Änderung seiner Betriebsform als Landesbetrieb IT.N fortgeführt. Mit der vollständigen Auflösung des LSKN wird auch das seinerzeit eingeführte Vorstandsmodell aufgegeben. Der Landesbetrieb IT.N wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, das Amt der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers ist nach Besoldungsgruppe B 2 NBesO bewertet.

Das durch die Gründung des Landesbetriebs IT.N erforderliche neue Amt der Besoldungsgruppe B 2 soll in die NBesO aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. ddd:

Durch die Neuorganisation des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wurde eine Anhebung des Amtes der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors aufgrund der verwaltungs-, personal- und betriebswirtschaftlichen Verantwortung und der zentralen Funktion für drei Kliniken (forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg) erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. eee:

Die Änderung erfolgt aus der Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und der Gründung eines Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) und eines Landesbetriebs IT.Niedersachsen (IT.N).

Zum 1. März 2008 wurden das damalige Landesamt für Statistik und der damalige Landesbetrieb Informatikzentrum Niedersachsen zum LSKN zusammen geführt und fortan gemeinsam als Landesbetrieb nach § 26 LHO unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 ist nunmehr vorgesehen, diese Verschmelzung aufzuheben. Der Bereich Statistik wird zum 1. Januar 2014 wieder zu einem eigenständigen Landesamt verselbständigt. Mit einer eigenständigen Behörde und den damit einhergehenden Leitungsfunktionen wird die Statistik ihrer Bedeutung entsprechend hervorgehoben und deren Unabhängigkeit gestärkt. Das Landesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet, das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist nach Besoldungsgruppe B 2 NBesO bewertet.

Das durch die Gründung des LSN erforderliche neue Amt der Besoldungsgruppe B 2 soll in die NBesO aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. fff:

Die Änderung erfolgt aufgrund der Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und der Gründung eines Landesamts für Statistik Niedersachsen und eines Landesbetriebs IT.Niedersachsen. Das durch die Auflösung des LSKN nicht mehr benötigte Amt der Besoldungsgruppe B 2 soll in der NBesO gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. aaa:

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung der Landeswahlleitung durch eine der Referatsleitungen im für Inneres zuständigen Ministerium.

Die Bewertung des Amtes der Vertretung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters (sogenannte Vizeämter) der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Bes Gr. B 3 entspricht dem besoldungsrechtlich zu beachtenden Abstandsgebot.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchst. bbb:

Die Änderung erfolgt aus der Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und Gründung eines Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) und eines Landesbetriebs IT.Niedersachsen (IT.N).

Zum 1. März 2008 wurden das damalige Landesamt für Statistik und der damalige Landesbetrieb Informatikzentrum Niedersachsen zum LSKN zusammen geführt und fortan gemeinsam als Landesbetrieb nach § 26 LHO unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 ist nunmehr vorgesehen, diese Verschmelzung aufzuheben. Der Bereich Statistik wird zum 1. Januar 2014 wieder in ein eigenständiges Landesamt verselbständigt. Mit einer eigenständigen Behörde und den damit einhergehenden Leitungsfunktionen wird die Statistik ihrer Bedeutung entsprechend hervorgehoben und deren Unabhängigkeit gestärkt. Das Landesamt wird von einer oder einem nach Besoldungsgruppe B 3 NBesO bewerteten Präsidentin oder Präsidenten geleitet.

Das durch die Gründung des LSN erforderliche neue Amt der Besoldungsgruppe B 3 soll in die NBesO aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchst. aaa:

Im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist die Stabstelle „Beauftragte für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung“ eingerichtet worden. Diesem Dienstposten obliegen eine Referatsleitung, eine stellvertretende Abteilungsleitung und zusätzlich die Leitung der Stabstelle für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung. Die Stabstelle soll die Realisierung der im Wirtschaftsministerium ressortierenden Großvorhaben abteilungsübergreifend koordinierend und strategisch beratend unterstützen.

Zu Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchst. bbb:

Die Änderung erfolgt aus der Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und Gründung eines Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) und eines Landesbetriebs IT.Niedersachsen (IT.N).

Zum 1. März 2008 wurden das damalige Landesamt für Statistik und der damalige Landesbetrieb Informatikzentrum Niedersachsen zum Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) zusammen geführt und fortan gemeinsam als Landesbetrieb nach § 26 LHO unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 ist nunmehr vorgesehen, diese Verschmelzung aufzuheben. Der IT-Bereich des LSKN wird ohne Änderung seiner Betriebsform als Landesbetrieb IT.N fortgeführt. Mit der vollständigen Auflösung des LSKN wird auch das seinerzeit eingeführte Vorstandsmodell aufgegeben. Der Landesbetrieb IT.N wird von einer oder einem nach Besoldungsgruppe B 4 NBesO bewerteten Geschäftsführerin oder Geschäftsführer geleitet.

Das durch die Gründung des Landesbetriebs IT.N erforderliche neue Amt der Besoldungsgruppe B 4 soll in die NBesO aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchst. aaa:

Die Änderung erfolgt aus der Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und Gründung eines Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) und eines Landesbetriebs IT.Niedersachsen (IT.N). Das durch die Auflösung des LSKN nicht mehr benötigte Amt der Besoldungsgruppe B 5 soll in der NBesO gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchst. bbb und ddd:

Die Änderung erfolgt, weil die Landeswahlleitung durch eine Referatsleitung im Innenministerium wahrgenommen wird und daher die Fußnote beim Amt Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent nicht mehr benötigt wird. Die Fußnote soll gestrichen werden; es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchst. ccc:

Das durch die Hebung nicht mehr benötigte Amt der Besoldungsgruppe B 5 soll in der NBesO gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. aaa:

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. März 2010 eine Vertragsverletzung durch das geltende nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und ausgeführt, dass in allen 16 Bundesländern die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen nicht, wie nach der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen, hinreichend unabhängig sind. Die Bundesrepublik Deutschland wurde verpflichtet, den unionsrechtswidrigen Zustand zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, um die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) vom 30. Juni 2011 wurde dem in Niedersachsen Rechnung getragen und die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde hergestellt. Damit hat der LfD den Rang eines Verfassungsorgans erhalten. Die Ämterhebung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. bbb:

Im Zuge der Neuausrichtung der regionalen Entwicklungsplanung werden die Ämter von Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung geschaffen. Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung repräsentieren die Landesregierung in den Regionen. Sie initiieren, bündeln, koordinieren und realisieren auf der Grundlage entsprechender Kabinettsbeschlüsse gemeinsam mit Kommunen und lokalen Akteuren regionale Förderprojekte und Entwicklungskonzepte über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinaus.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. ccc:

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die aktuelle organisatorische Bezeichnung des Landespolizeipräsidiums im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und ist insoweit eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchst. ddd:

Die Änderung erfolgt, weil das Amt der Besoldungsgruppe B 6 nicht mehr benötigt wird. Damit wird eine bereits vollzogene Veränderung in den Ämtern und Amtsbezeichnungen nachgeführt.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung erfolgt, weil das Amt der Besoldungsgruppe B 5 nicht mehr benötigt wird. Die Streichung dient somit der Klarheit und Übersichtlichkeit der Niedersächsischen Besoldungsordnung. Damit wird eine bereits vollzogene Veränderung in den Ämtern und Amtsbezeichnungen nachvollzogen.

Zu Artikel 4:

Die Regelung bewirkt die formelle Überleitung in die neue Besoldungsordnung R im niedersächsischen Besoldungsrecht. Es wird eine Regelung getroffen, dass die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt entsprechende Amt überführt werden.

Zu Artikel 5:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht wie bisher den Anwendungsbereichen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 2:

Die Detailregelungen der Absätze 1 und 2 orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013.

Der in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Prozentsatz (2,85 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu Artikel 6:

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2014 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen Anlagen 2 bis 10.

Zu Artikel 7:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. Juni 2014 gültigen Beträge.

Zu Artikel 8:

Im Zuge der Neuausrichtung der regionalen Entwicklungsplanung werden die Ämter von Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung geschaffen (vgl. Artikel 3 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. ee Dreifachbuchst. bbb). Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung repräsentieren die Landesregierung in den Regionen. Sie initiieren, bündeln, koordinieren und realisieren auf der Grundlage entsprechender Kabinettsbeschlüsse gemeinsam mit Kommunen und lokalen Akteuren regionale Förderprojekte und Entwicklungskonzepte über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinaus. Die Wahrnehmung dieser herausgehobenen Funktion setzt ein besonders enges Vertrauensverhältnis zur politisch verantwortlichen Spitze voraus. Dies rechtfertigt eine Zuordnung zu den Ämtern der politischen Beamtinnen und Beamten.

Daneben wird die Amtsbezeichnung der Landespolizeipräsidentin und des Landespolizeipräsidenten an die im Ministerium für Inneres bereits vollzogene Organisationsänderung angepasst.

Zu Artikel 9:

Erklärte Ziele der Landesregierung sind die Haushaltskonsolidierung und die Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Um im Rahmen der Haushaltsaufstellung auch weiterhin Spielräume für die Förderung von Bereichen wie Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft zu haben, ist außer erheblichen Sparanstrengungen auch die Einnahmestärkung des Landes erforderlich. Die maßvolle Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer, deren Aufkommen allein dem Land zusteht, um einen halben Prozentpunkt ist geeignet, die Einnahmehasis des Landeshaushalts nachhaltig zu stärken. Mit dieser Maßnahme bewegt sich Niedersachsen auf dem Steuersatzniveau der Mehrzahl der anderen Länder.

Gemäß Artikel 105 Abs. 2 a Satz 2 des Grundgesetzes haben die Länder seit dem 1. September 2006 die Steuergesetzgebungskompetenz bezüglich der Befugnis, den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer zu bestimmen. Die Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Bund bleibt unberührt. Der vor der oben genannten Neuregelung in § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bundeseinheitlich bestimmte Steuersatz in Höhe von 3,5 Prozent gilt fort, solange ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) war der in Niedersachsen geltende Steuersatz ab 1. Januar 2011 bereits auf 4,5 Prozent angehoben worden.

Zu den Nummern 1 und 2:

Mit der Gesetzesänderung wird der Steuersatz für Rechtsvorgänge im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich auf im Land Niedersachsen gelegene Grundstücke beziehen und die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden, um einen halben Prozentpunkt auf 5 Prozent angehoben.

Zu Nummer 3:

Mit der Gesetzesänderung wird der Änderungshinweis mit der Angabe des letzten verkündeten Änderungsgesetzes des Grunderwerbsteuergesetzes des Bundes aktualisiert.

Zu Artikel 10:

Mit der Einführung eines Neuverschuldungsverbotes durch Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) sowie der dazu erlassenen Übergangsregelung durch Artikel 143 d Abs. 1 Satz 3 GG gilt auch für die Länder ab dem Jahr 2020 ein Neuverschuldungsverbot. Mit dem Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 394) wurde das Ziel eines Haushalts ohne Neuverschuldung einfachgesetzlich bereits in der letzten Legislaturperiode in der Landeshaushaltsordnung (LHO) verankert. Nach dem neu eingefügten § 18 a LHO ist der Haushaltsplan ab dem Haushaltsjahr 2017 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 ist ein Abbaupfad mit einer Obergrenze der in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils zulässigen Kreditaufnahme festgeschrieben.

Mit der Gesetzesänderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, den in Artikel 143d Abs. 1 Satz 3 GG zugestandenen Übergangszeitraum, in dem die Länder nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Kreditaufnahme und deren Begrenzung von den Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG abweichen dürfen, bis 2019 grundsätzlich ausschöpfen zu können. Angesichts des vorhandenen aktuellen Finanzierungsdefizits sind der bislang in § 18 a LHO vorgesehene Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung mit dem Haushaltsjahr 2017 und der zum Erreichen dieses Ziels festgelegte Pfad zum Abbau der Nettokreditaufnahme nicht realitätsgerecht. Verschärfend wirkt sich zudem das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres aus, das für Niedersachsen gegenüber den in der Mittelfristigen Planung 2012 bis 2016 berücksichtigten Einnahmen Mindereinnahmen in beträchtlicher Höhe prognostiziert.

In der angestrebten Neufassung des § 18 a LHO ist nur noch für das Haushaltsjahr 2014 eine betragsmäßige Obergrenze für die zulässige Kreditaufnahme vorgesehen. Dabei wurde die in der geltenden Fassung des § 18 a LHO für das Haushaltsjahr 2014 festgelegte Obergrenze in Höhe von 720 Millionen Euro unverändert übernommen. Für die Jahre 2015 bis 2019 wird bestimmt, dass der Ausgangswert von 720 Millionen Euro in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt werden soll, um die grundgesetzliche Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab dem Haushaltsjahr 2020 erfüllen zu können. Auf eine betragsmäßige Festlegung von Obergrenzen der Nettokreditaufnahme für die Jahre 2015 bis 2019 wird verzichtet, um die Größenordnung der einzelnen Schritte zum Abbau der Neuverschuldung in den einzelnen Haushaltsjahren des verbleibenden Übergangszeitraums jeweils im Lichte der konjunkturellen Entwicklung auf den Landeshaushalt unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten des Landes in angemessener Höhe festlegen zu können. Mit dieser Regelung werden die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ausgehend von einem für das Haushaltsjahr 2014 realistisch festgesetzten Ausgangspunkt durch einen konsequenten Abbau des strukturellen Defizits so früh wie möglich, aber spätestens 2020, ein Haushalt ohne neue Schulden erreicht und dabei weiterhin eine dauerhafte Verwirklichung der in der Niedersächsischen Verfassung festgelegten Staatsziele gewährleistet werden kann.

Zu Artikel 11:

Zu Nummer 1:

Mit der Gesetzesänderung soll die rechtliche Grundlage für einen Wechsel der Zuständigkeit für das Glücksspielrecht vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf das Ministerium für Inneres und Sport geschaffen werden. Das Niedersächsische Glücksspielgesetz (NGLüSpG) enthält Bestimmungen, die den zwischen den Bundesländern geschlossenen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 ergänzen. Die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dass die Zuständigkeit für den Bereich des Glücksspiels zum 1. Januar 2014 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an das Ministerium für Inneres und Sport wechselt. In den 15 anderen Bundesländern ist ebenfalls jeweils das für Inneres zuständige Ministerium zuständiges Fachressort. Damit wird der ordnungsrechtlichen Prägung des Glücksspielrechts Rechnung getragen. Durch den Zuständigkeitswechsel in Niedersachsen können glücksspielrechtliche Fragestellungen noch sachnäher auch in der Innenministerkonferenz und ihren Arbeitskreisen begleitet werden. Der Zuständigkeitswechsel ist daneben geboten, da verschiedene ministerielle Zuständigkeiten im Glücksspiel in enger Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden des Ministeriums für Inneres und Sport wahrgenommen werden.

Zu Nummer 2:

Am 2. Juli 2013 hat die Niedersächsische Landesregierung beschlossen, die Glücksspielabgabe bei Rubbellos-Lotterien ab dem Jahr 2014 für einen auf drei Jahre befristeten Zeitraum von derzeit 15 Prozent auf künftig 5 Prozent des Spielkapitals abzusenken. Diese Absenkung der Glücksspielabgabe für die Veranstaltung der Lotterie „Rubbellose“ dient der Umsetzung einer in einem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag mit der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH enthaltenen Nebenabrede. Hierin hat sich das Land verpflichtet, im Rahmen der nächsten Haushaltsplanberatungen nach besten Kräften auf die Zustimmung des Landtages zu einer, zunächst auf drei Jahre befristeten, Absenkung der Glücksspielabgabe bei Rubbellos-Lotterien von derzeit 15 Prozent auf künftig 5 Prozent hinzuwirken.

Zu Nummer 3:

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa:

Der Zuständigkeitswechsel für die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist durch Kabinettsbeschluss vom 30. April 2013 beschlossen worden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb:

Infolge des Zuständigkeitswechsels für die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erübrigt sich die Herstellung des Benehmens mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Anpassung des Verweises infolge der Streichung des § 14 Abs. 2 Satz 2 NGLüSpG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544).

Zu Artikel 12:

Die Absenkung der Glücksspielabgabe bei Rubbellos-Lotterien ist auf drei Jahre (2014 bis 2016) befristet, so dass die Glücksspielabgabe ab dem Jahr 2017 wieder auf 15 Prozent des Spielkapitals angehoben wird.

Zu Artikel 13:

Zu Nummer 1:

Historisch bedingt existieren in Niedersachsen eine Vielzahl militärischer und ziviler Altlasten. Deren Beseitigung im notwendigen Umfang hat für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) auf ihrem Grundeigentum besondere Priorität. Sie kommt damit ihren Verpflichtungen im Sinne der Gefahrenabwehr für die Bürgerinnen und Bürger nach und trägt den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes mit der Sicherung der Schutzgüter Boden und Wasser Rechnung.

Die Kostenübernahme des Landes für Altlastensanierungen ist grundsätzlich auf Flächen beschränkt, deren Eigentum die NLF nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom Land erhalten hat und deren schädliche Bodenveränderung vor dem 1. Januar 2005 entstanden ist. Die bisherige Regelung sah in diesen Fällen eine vollständige Erstattungspflicht des Landes vor, da bei Gründung der NLF noch nicht absehbar war, ob eine Kostenbeteiligung für sie leistbar wäre. Die Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten hat zur Folge, dass sich das Land zukünftig nur noch mit 80 Prozent an den Kosten der notwendigen Altlastensanierung beteiligt. Die verbleibenden 20 Prozent der Sanierungskosten sind zukünftig von der NLF zu tragen. Mit der Gesetzesänderung wird das Ziel verfolgt, eine angemessene Beteiligung der NLF an den Kosten für notwendige Altlastensanierungen zu erreichen und somit den Landeshaushalt zu entlasten. Die Eigenbeteiligung der NLF ist unter den Gesichtspunkten der Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften und der Erleichterung für deren Bewirtschaftung auch der Höhe nach vertretbar.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der einheitlichen Anpassung der Begrifflichkeit „Prozent“ und ist somit redaktioneller Natur.

Zu Artikel 14:

Zu Nummer 1:

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) eine Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2008 erstmals eigenständig und abweichend vom Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Eine Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) wonach die monatliche Unterhaltsbeihilfe der Referendarinnen und Referendare „aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz geltenden Anwärtergrund-

betrags besteht“ und „ferner in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes ein Familienzuschlag einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt werden“, ist bisher nicht erfolgt.

Die Neufassung des § 5 Abs. 3 Satz 2 NJAG hat daher zum Ziel, die erforderliche Rechtsklarheit dahingehend herbeizuführen, dass auch die Referendarinnen und Referendare des juristischen Vorbereitungsdienstes - entsprechend der Handhabung seit 2008 und entsprechend dem Willen des niedersächsischen Gesetzgebers, die Besoldung und Versorgung abweichend vom Bund zu regeln - Unterhaltsleistungen in Höhe von 85 Prozent des höchsten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) geltenden Anwärtergrundbetrags erhalten und dass auch der Familienzuschlag nach dem niedersächsischen Besoldungsrecht zu gewähren ist.

Im Falle eines Unterlassens der beschriebenen Änderungen besteht aufgrund des geltenden Wortlauts des § 5 Abs. 3 Satz 2 NJAG das - letztlich nicht sicher abzuschätzende - Risiko, dass Mehrbelastungen auf den Landeshaushalt zukommen. Dies wäre dann der Fall, wenn die verwaltungsgerechtliche Rechtssprechung zu dem Ergebnis gelangen würde, dass die Unterhaltsbeihilfen und ein eventueller Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz - entsprechend der aktuellen Regelung im NJAG - zu zahlen seien.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 4 NJAG ist notwendige Folge aus der Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 2 NJAG. Das Wort „Sonderzuwendung“ nimmt Bezug auf die Terminologie im Bundesbesoldungsgesetz. Dieser Begriff ist durch das Wort „Sonderzahlung“ zu ersetzen, weil das NBesG den Begriff der Sonderzahlung (§ 8 NBesG) verwendet.

Zu Artikel 15:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2014 mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Die Übertragung der zweiten Stufe des Ergebnisses des Tarifabschlusses der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 ist für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab 1. Juni 2014 vorgesehen.

Zu Nummer 2:

Eine Anhebung der Glücksspielabgabe bei Rubbellos-Lotterien wieder auf den derzeitigen Stand soll ab dem 1. Januar 2017 erfolgen.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende